

Egmatinger Gemeindemitteilungen

Nr. 4/95 – Dezember 1995

Herausgeber: **Gemeinde Egmating** · Verantwortlich für den Inhalt: I. Bürgermeister Rudolf Heiler

Bürgerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zur Bürgerversammlung 1995, die am

Donnerstag, den 14. Dezember 1995 um 19.30 Uhr
im Brauereisaal in Egmating, Schloßstraße 15


stattfindet, lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. **Bericht** des 1. Bürgermeisters
2. **Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Egmating**,
Herr Gropper, Abwasserzweckverband München-Ost, Poing
3. **Aussprache**

Die Gemeinde Egmating freut sich auf einen zahlreichen Besuch.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Heiler
1. Bürgermeister

Abwasserabgabengesetz

Die Gemeinde Egming weist wiederum darauf hin, daß die jährliche Abwasserabgabe (DM 30,--/je Person) entfällt, wenn die ordnungsgemäße Fäkalschlambeseitigung sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist nur dann gewährleistet, wenn der anfallende Fäkalschlamm einer entsprechend leistungsfähigen Kläranlage (Abwasseranlage in Finsing, AWZ München-Ost) zugeführt wird. Über die Abfuhr des Fäkalschlammes im laufenden Jahr ist der Verwaltungsgemeinschaft Glonn bis spätestens 31. Januar 1996 ein Nachweis (Rechnung mit Zahlungsbeleg in Kopie) vorzulegen. Eine landwirtschaftliche Verwertung gilt nicht als ordnungsgemäße Entleerung. Die Abwasserabgabe für das Jahr 1995 beträgt DM 30,-- für jede Person, die zum Stichtag(30.6.1995) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet war.

TÜV-Anmeldungen für Sammeltermin landwirtschaftl. Zugmaschinen

In der Gemeindkanzlei liegen während der Öffnungszeiten - mittwochs von 14 bis 18 Uhr Anmeldekarten für den Sammeltermin zur Vorführung landwirtschaftlicher Zugmaschinen beim TÜV zur Abholung bereit. Die Anmeldungskarte zum Zugmaschinen-Sammeltermin muß bis spätestens 31.12.1995 beim TÜV eingehen. Wir bitten um Beachtung.

Info für alle Jugendlichen

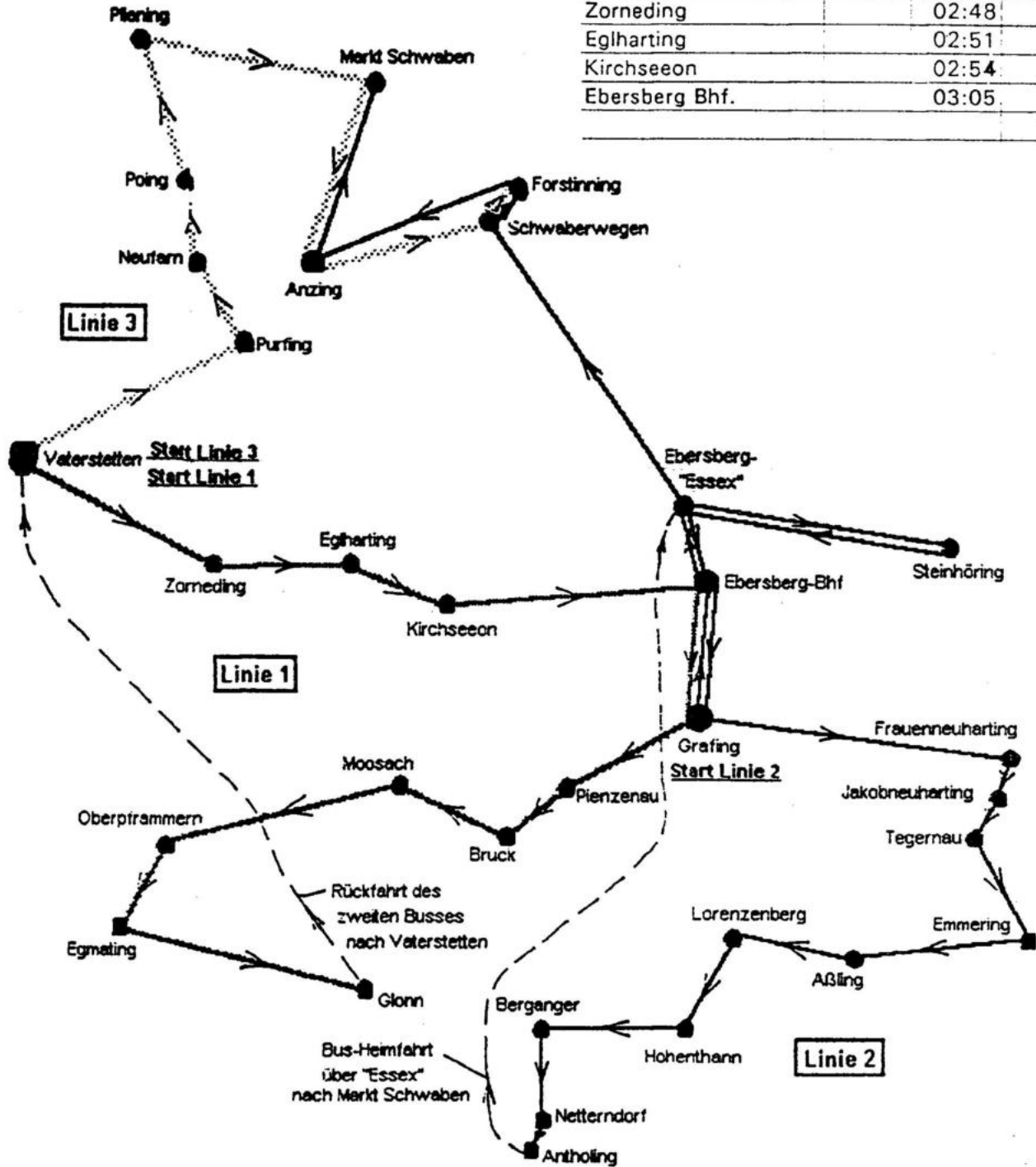
In der letzten Gemeinderatssitzung wurde einstimmig dem Vorhaben **"Einführung eines Nachtexpress Ebersberg"** zugestimmt mit der Folge, sich an den ungedeckten Kosten (rd. DM 570,-- jährl.) zu beteiligen. Damit wird allen Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, von Discobesuchen - auch in den späten Abendstunden - sicher nach Hause gebracht zu werden. Als Bürgermeister habe ich dieses Projekt selbst als Vorstandsmitglied im Verein Nachtexpresse e.V. Ebersberg nachhaltig unterstützt. **Am 13. Januar 1996 startet der Nachtexpress** zunächst auf die Dauer eines zweijährigen Probetriebs. Gerade auch für die betroffenen Eltern ist der Nachtexpress von Vorteil, weil sie ihre Kinder nicht spät nachts irgendwo abholen müssen, sondern mit einem Bus sicher nach Egming befördert werden (Alkohol am Steuer usw.) Die Linien des Nachtexpress e.V. werden ausschließlich in der **Nacht von Samstag auf Sonntag** befahren. Die Werbung zur Beteiligung am Nachtexpress läuft jetzt an. Fahrkarten sind dann auch bei der Gemeinde Egming erhältlich. Beachten Sie bitte auch die Möglichkeit des Anschlusses von München (MVV-Nachtlinie - Vaterstetten 2.38 Uhr) Fahrplanausdruck und Linienanbindung nebenstehend!

Fahrplanausdruck >>>>

Linienführung

Nachtexpress Ebersberg

Linie 1			
Ebersberg Bhf.	23:15	01:18	03:05
S-Bahn Ankunft	(23:10)	(01:13)	
Grafing	23:25	01:28	03:15
Pienzenau	23:30	01:33	03:20
Bruck	23:33	01:36	03:23
Moosach	23:40	01:43	03:30
Oberpfammern	23:53	01:56	03:43
Egmating	23:58	02:01	03:48
Glonn	00:10	02:13	04:00
Vaterstetten		02:38	
Bus von München		(2:21)	
Zorneding		02:48	
Egharting		02:51	
Kirchseeon		02:54	
Ebersberg Bhf.		03:05	



Hinweis für alle ausländischen Unionsbürger (Europäische Union) bezüglich Ausübung Wahlrecht Kommunalwahl 10.3.1996

1 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger) können bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre **aktive Wahlteilnahme** ist Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GLKrWG),
4. im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag, der unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen ist. Im Rahmen des Antrags müssen Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt abgeben, daß sie sich in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Ferner muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Im Zweifelsfall hat die Gemeinde die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises zu verlangen.

Der Antrag muß spätestens am 9. Februar 1996 (30. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

2 Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, bei der sich der ausländische Unionsbürger mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen aufhält. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. Im übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

Falls der ausländische Unionsbürger nichts anderes nachweist, wird der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde vermutet, in der er für eine Wohnung gemeldet ist. Ist er in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen dort vermutet, wo er mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist der Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.

3 Die Angaben sind nur für ein Dokument erforderlich. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben die Vorlage eines Identitätsausweises zu verlangen.

4 Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich.

5 Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Landkreises gilt das Wahlrecht nur noch für die Landkreiswahlen.

6 Mit ihrer Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben.

7 Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, daß sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.